

Freiheitliche Überlieferung im Staatsarchiv Zürich : ein Beitrag zur ländlichen Freiheit

Autor(en): **Sigg, Otto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **108 (1988)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OTTO SIGG

Freiheitliche Überlieferung im Staatsarchiv Zürich

Ein Beitrag zur ländlichen Freiheit

«Briefe und Gewahrsaminen über «Freyheiten, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeit», in solchen und ähnlichen Formulierungen wurde einst das Wesen von Archiven gekennzeichnet: Das Archiv also quasi als Ort wichtiger Titel, von Freiheitsbriefen, verliehen durch Kaiser und Könige für beispielsweise ein eigenständiges Gericht, von herrschaftlichen Besitzrechten über die Landschaft, von Rechtssatzungen des inneren Staatslebens, von Gerechtigkeiten und Regalien der fiskalischen, grundherrlichen und sonstigen Nutzung, deren man sich bediente, wo immer es galt, Unabhängigkeit, Besitz und Recht zu behaupten.

Es waren Dokumente, die den Lebensnerv von Stadt und Republik Zürich bildeten, und entsprechend streng wurden sie gehütet. Dies musste ja bekanntermassen Pfarrer Heinrich Waser erfahren, als er in aufklärerischer Neugier Dokumente zur Analyse der herrschenden Zeitumstände bezog. 1780 wurde er geköpft, da er unter anderem die Besitztitel um die Grafschaft Kyburg nach Hause genommen hatte.

In der Folge der Revolution von 1798 wurden viele Rechtsverhältnisse, die seit dem 13. und 14. Jahrhundert gültig gewesen waren, sozusagen über Nacht historisch und mit ihnen natürlich auch die entsprechenden Schriftträger. Bürger und Geschichtswissenschaft konnten uralte Schriftradition erstmals aus Distanz erforschen. Archivstudien wurden privat und hatten nicht mehr den Geruch von Staatsgeheimnissen.

Doch was einmal geübt wurde, wirkte in den neuen Verhältnissen nach, besonders im Bereich der ländlichen Freiheit. Hier erwies sich die alte «Freiheit» der Flur- und Gerichtsgemeinden als überaus tragfähiges Gerüst auch für die neue demokratische Freiheit.

Wir möchten im Folgenden solchen Spuren nachgehen, ohne das Thema «Freiheit» umfassend abhandeln zu können. Vielmehr geht es darum, das Archiv in seiner Bedeutung als Rüst- und Schatzkammer eines nicht unwesentlichen Teiles des zürcherischen Staatsgedankens,

auch des noch geltenden, darzustellen. Begleitend kann das Staatsarchiv auch als Hort der Ortsgeschichte hervorgehoben werden.

Selbstverständlich ist das Thema nicht neu – auch ein Amtsvorgänger, Professor Hans Nabholz, hat sich damit beschäftigt – es ist aber im Zusammenhang mit dem Jubiläum einer weiteren Betrachtung wert. Es gilt zwei Ebenen zu berücksichtigen: Das Verhältnis Stadtstaat–Dorfgemeinde sowie den Interessensausgleich innerhalb der Dorfgemeinde.

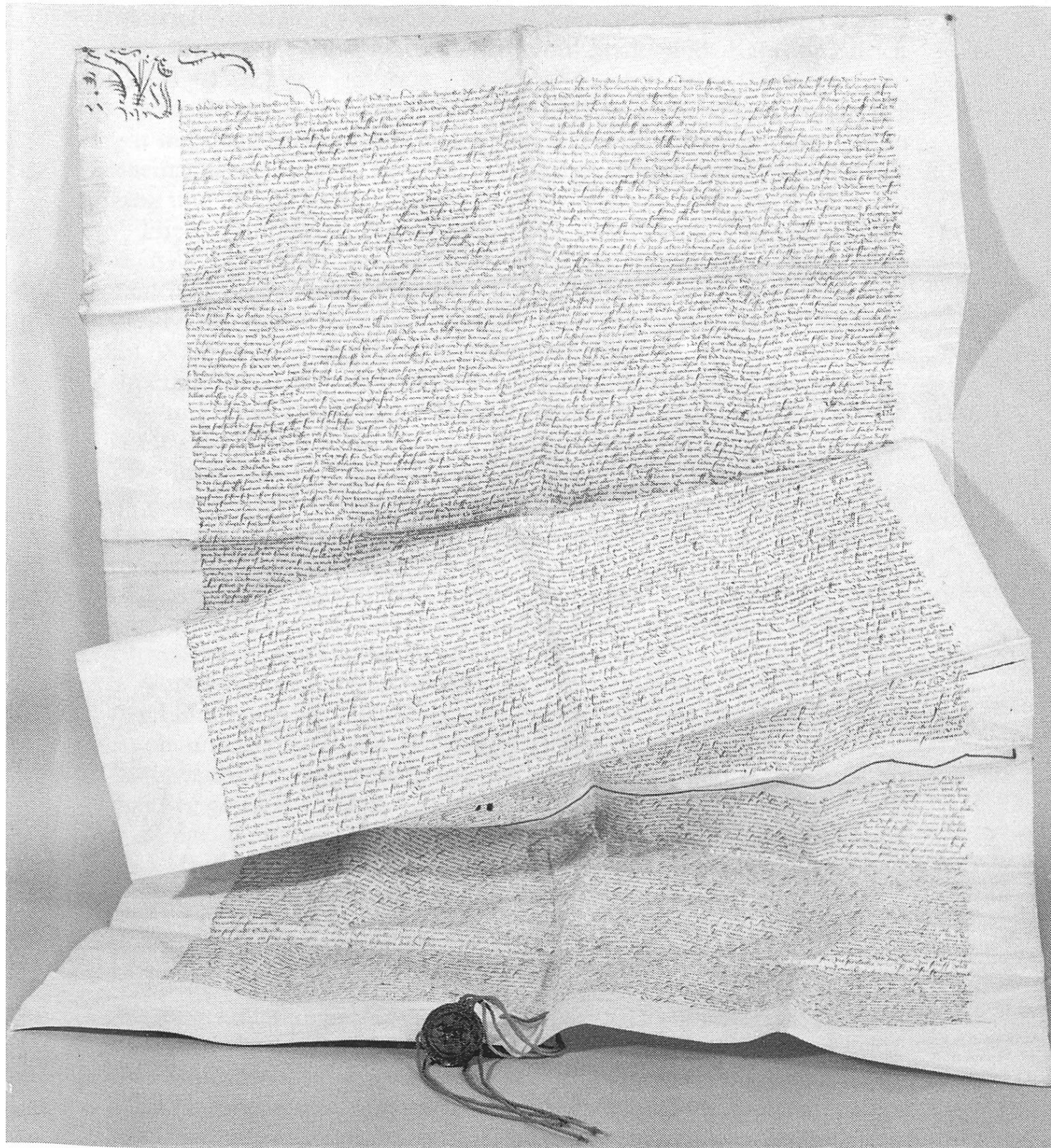
Der erste Aspekt hat eine gewisse traditionelle Geschichtsschreibung, fussend auf liberalem Gedankengut, unentwegt beschäftigt, und die Verteidigung landschaftlicher Rechte gegenüber der Staatsgewalt oder die Unterdrückung solcher Freiheiten sind noch heute Themen von Gewicht. Tatsächlich sind diese Konflikte auch in der Zeit selbst, also ab dem 14. und 15. Jahrhundert, als die Stadt Zürich die Landschaft erwarb, bestimmend gewesen.

Stadtstaat – Dorfgemeinden

a) Der Berner Spruch 1441

Die ältere Forschung weist im Zusammenhang mit dem Thema mit Recht auf die «Volksanfragen» der städtischen Obrigkeit in (kriegs)-politischen Fragen hin, so offenbar erstmals im Jahre 1438 im Zusammenhang mit der geplanten Kornsperr gegenüber Schwyz. Im nachfolgenden Alten Zürichkrieg zogen die Schwyzer durch das Zürcher Oberland und liessen sich die Untertanen der 1408 an Zürich gekommenen Herrschaft Grüningen huldigen. Dies kann wohl als frühes Beispiel jener stillen Koalition der eidgenössischen «Bauern» gesehen werden, Zusammenhänge, die 1983 Kurt Mäder herausgearbeitet hat.

Als 1441 Berner Gesandte zwischen Zürich und Grüningen vermittelten und dieses Amt wieder einverleibt wurde, nahmen die Herrschaftsleute die Gelegenheit wahr, um auf Verletzungen alten Herkommens durch die Zunftstadt hinzuweisen und sich in einem Spruchbrief gewisse Rechte zu sichern. Insgesamt handelte es sich um «eine wichtige Episode in der Geschichte des Ringens der mittelalterlichen Freiheit mit der modernen Staatsautorität», in der «Zürichs



Berner Spruchbrief vom 17. März 1441 (Staatsarchiv)

Diesem Vermittlungsdokument zwischen Zürcher Obrigkeit und den Herrschaftsleuten kommt der Charakter einer Zürcher Magna Charta zu.

Herrschergewalt... eine bleibende Einschränkung erlitt», so Karl Dändlicher in seiner Geschichte von Stadt und Kanton Zürich (1908 – 1912).

Der Berner Spruch vom 17. März 1441 ist schon vom äusseren her ein imposantes Archivdokument: In zwei Ausfertigungen mit je drei aneinandergehängten Pergamenten ist jedes Exemplar 1,75 Meter lang und 80 cm breit.

Hier schimmert immer wieder durch, wie Zürich gegen «Harkommen» Forderungen an die Herrschaftsleute höher geschraubt hatte und nun zurückstecken musste. Wie die Leute der ganzen Herrschaft wegen des Herrschaftsweibels, so beschwerten sich auch die Hofleute zu Wald wegen ihres lokalen Weibels über die «von Zürich», die ihnen diesen «wider iren Willen» vorsetzen würden, was ihrem «Harkommen» nicht entspreche. Bern entschied in diesem «Stuck», dass die Stadt einen Weibel aus einem Dreivorschlag der Hofleute zu nehmen habe.

Weitere Punkte des Spruches beschäftigen sich mit dem Privatgut Hinzurichtender und mit Erbschaften und korrigieren die zu weit gehende Aneignungspraxis der Stadt.

Eine gewisse persönliche Freiheit wurde bei Gefangenschaft (wieder) erlangt: Wegen «ehrlicher» Sachen Gebüsste durften nicht «getürmt» werden, wenn sie Bürgschaft leisten konnten.

Verschiedene Punkte beschäftigten sich mit der Transportpflicht der Untertanen für den Vogt, die Zürich offenbar für Holz, Zinsgetreide und die Fahrhabe des Vogtes erhöht hatte. So musste das Zinskorn beispielsweise künftig nur nach Grüningen und nicht mehr an den See geführt werden.

Einige Fuhrdienste waren in Fron auszuführen, so der Transport von Hanf zu den Wasserlöchern (Roosen), von hier auf das Feld und zurück in die Scheune. Die Spruchleute legten nun fest, dass der einzelne Pflichtige nur einen einzigen «Tagwen» dafür zu leisten hatte und nicht weiter belangt werden konnte.

An der «Tell», womit die Berner in ihrem Sprachgebrauch wohl die Vogtsteuer meinten, liess sich nicht rütteln. Rechtmässig erwies sich auch das Verbot der Jagd mit der Armbrust auf Hasen, Füchse und Eichhörnchen sowie Vögel, wie überhaupt «Fischenzen, Wildbänn und Federspil» ausschliesslich der Herrschaft zustanden. Ausgenommen war etwa ein Fisch für Gesellschaften und Schwangere.

In der Nutzung der eigenen Flur mussten sich die Herrschaftsleute aber nicht dreinreden lassen. So konnte die voralpine Bevölkerung

von Wald nicht gezwungen werden, «Magerochsen» des Vogtes zu übernehmen und zu mästen, und ebensowenig durften anderenorts «die von Zürich» verbieten, neue Reben anzulegen. Jedermann stand frei, «Reben und anders» zu bauen und «einzulegen», «wie und was einer will». Auch die Weinlese durfte ausdrücklich nicht von Zürich aus in «Bann» gelegt werden.

b) Waldmann'sche Briefe 1489

Die Waldmann'schen Spruchbriefe nehmen fast 50 Jahre später, im Frühjahr 1489, die Thematik wieder auf. Erneut waren es eidgenössische Vermittler, dieses Mal aller sieben Orte der mit Zürich achtörtigen Eidgenossenschaft, die zwischen Stadt und Landschaft vermittelten. Der modern-staatlich handelnde Bürgermeister Hans Waldmann hatte alte Rechte im Bereich von Gewerbe und Handel, Gerichts- und Bussenwesen, Zivil- und Strafrecht, der Abgaben, der Jagd, der Wahl von Untervögten und nicht zuletzt des Flurrechtes zu sehr in Frage gestellt, und die Stadt musste nun nach seiner Hinrichtung einiges zurücknehmen.

Wir erwähnen im vorliegenden Rahmen nur flurrechtliche Belange der insgesamt für 15 verschiedene herrschaftliche Regionen der Landschaft ausgestellten Pergamente, die gleichsam das Rückgrat der Zürcher freiheitlichen Überlieferung vor 1798 darstellen. So musste die Nutzung der Privatwälder durchwegs den Eigentümern überlassen, bzw. Verbote, die das verheerende Schlagen von Zaunholz (und wohl auch von Rebstecken) in privaten Hölzern zu hindern suchten, zurückgenommen werden. Wie schon im Grüninger Brief blieb auch das Einschlagen neuer Rebgeleände statthaft, wie überhaupt die Bewirtschaftung der Güter allgemein frei zu bleiben hatte und «yeder mann . . . mit dem sinen handlen und waerben» könne, «wie ein jeder des truwts zu geniessen und das ouch von alterhar gebrucht ist».

Die zürcherische Geschichtsschreibung hat zu Recht erkannt, «wie ausgesprochen reaktionär» der Grundcharakter der Forderung der Bauern gerade in diesen Spruchbriefen war. «Von den Zielen des Staatslebens, die über das Bestehende hinausstrebten, wollten diese am Hergebrachten Hangenden um so weniger etwas wissen, als sie sich der städtischen Herrschaft schon von Anfang an mit Unlust und Widerwillen unterzogen», so Ernst Gagliardi in seiner Einleitung 1927 zur Edition der Spruchbriefe.

Von der Freiheit innerhalb der Dorfgemeinden

a) Soziale Schichtung

So scharfsinnig und überzeugend von verschiedenen Gesichtspunkten her Karl Dändliker und Ernst Gagliardi berichten, gehen sie in ihren Betrachtungen doch stark von einem politischen demokratischen Ideal aus, auf das die Entwicklung schon seit dem 15. Jahrhundert hätte zulaufen sollen. Jedenfalls glaubt der Schreiber diesen Anspruch und diesen Topos erkennen zu können. Auch die erwähnte, an sich überzeugende neueste Arbeit zu den Bauernunruhen in der Eidgenossenschaft des 15. bis 17. Jahrhunderts von Kurt Maeder (1983) bewegt sich in politischen Ansätzen und spricht von einem Bauernbund gegen den Herrenbund.

Tatsächlich war bäuerlicher Widerstand in der alten Eidgenossenschaft «ein Grundproblem» und manifestierte sich in den Städteorten «als Konflikt zwischen untertäniger Landschaft und städtischer Obrigkeit.» Auch nach der Reformation spielte ferner die Verbindung des bäuerlichen Standes quer durch die ganze Eidgenossenschaft (Kurt Maeder). Gerade aber in der Schweiz und hier wiederum insbesondere in unserem Kanton ist die Entwicklung zur modernen Demokratie hin nicht nur und vielleicht nicht einmal hauptsächlich durch die Fronten hier der Untertanen und dort der Herren geprägt. Wohl bedeutender ist der Konflikt innerhalb der Dorfgesellschaft gewesen.

Die Schichtung in den Dörfern war schon im 15. Jahrhundert eine anerkannte Realität, mit der gerechnet wurde. Punkt 11 des Berner Spruches für Grüningen von 1441 spricht von den Garben, die dem Vogt abzuliefern waren. Es wurden ganz klar drei Klassen von Wirtschaftenden mit verschiedener Abgabepflicht aufgeführt: Haushalte mit einem ganzen oder zwei Zügen (ein volles oder zwei volle Ochsen gespanne; Vollbauern) mussten dem Obervogt zwei und dem Untervogt eine Garbe Korn geben. Wer mit einem halben Zug baute (Halbbauern), war zur Lieferung von nur je einer Garbe an den Ober- und den Untervogt verpflichtet. Und wer schliesslich «mit dem Pfennig buwt oder mit minder dann einem halben Zug», hatte überhaupt keine Garbe zu geben. Mit dem Pfennig bauen, hiess so viel, wie in Ermangelung von Zugtieren und Pflug gewisse Arbeiten im Lohn ausführen zu lassen.

Die Steuerlisten der 1460er Jahre verdeutlichen an einigen Orten diese Schichtung. Von 27 Steuerpflichtigen des Dorfes Hettlingen

bauten 4 mit je einem Zug, 1 mit zwei Zügen, 2 mit je zwei Pferden (entsprechend einem Zug) und 4 mit einem halben Zug. Als an den «Tagwan» gehend, wurden nicht weniger als 11 Pflichtige gekennzeichnet, also Männer, deren Land nicht für die Haltung von Zug und Pflug ausreichte und die bei den Vollbauern taglöhnten. Ferner gab es 1 Rebmann, 2 Schneider, 1 Schmied und den Kuhhirten. Das benachbarte Acker- und ebenfalls Rebbauerndorf Neftenbach kannte 38 Pflichtige (meist identisch mit Haushaltvorständen). Vom Zug her waren 8 davon Vollbauern und 4 Halbbauern. Nicht weniger als 13 gingen dem Taglohn nach, dann kamen hinzu 2 Schneider, 1 Weber, 2 Schmiede, 6 Rebmänner und 1 Müller (1 ohne Angaben). Jene Handwerker, unter sie zählte die Zeit durchaus auch die Rebmänner, besaßen in der Regel ebenfalls in eigener Regie bewirtschaftetes Land.

Nehmen wir diese spätmittelalterliche Schichtung als bis zur französischen Revolution gegeben: Im Jahre 1775 ging Bürgermeister Johann Konrad Heidegger in seiner Kampagne zum Anbau von Kartoffeln nämlich von vier Schichten der Landbevölkerung aus, und zwar im Sinne einer Tatsache, die jedermann selbstverständlich war: Den Bauern, den Halbbauern, den Taglöhnern (mit Besitz von Land, jedoch nicht genügend Vieh zu einem halben Pflug) und als vierter und letzter Klasse denjenigen, die gar kein Land oder nur so wenig besaßen, dass überhaupt kein Vieh darauf gehalten werden konnte.

Handwerker schied der Bürgermeister nicht weiter aus, da die Zeit sie grösstenteils ebenfalls nach dem Landbesitz mass und sie meistens im wesentlichen auch davon lebten. Ohne Zweifel sind sie vor allem bei den Taglöhnern und der vierten Klasse anzusiedeln: Statt Taglohn auf Bauerngütern zu verrichten, brauchten sie ihre Zeit, die ihnen mit ihrem wenigen Land blieb, um einen Beruf wie vor allem Schuhmacher, Schneider, Zimmermann, Küfer, Wagner und anderes mehr auszuüben. In einem 500-Seelen-Dorf konnte es ohne weiteres bis zu je fünf Schuster, Leinenweber, Zimmerleute etc. geben, was allein schon die geringe Produktion zu belegen scheint.

Wenn nun aber zwischen Spätmittelalter und dem 18. Jahrhundert sich die Schichtung der Landbevölkerung nicht eigentlich geändert hat, ist doch ein Wandel eines grundlegenden Parameters zu beobachten: nämlich der Bevölkerungszahl. In den 1460er Jahren zählte das Kantonsgebiet kaum mehr als 25 000 Seelen, zur Zeit der Reformation schon das Doppelte und zu Ende des 16. Jahrhunderts das Dreifache. Zur Mitte des 18. Jahrhunderts können wir dann von einer

Richtgrösse von 150 000 Seelen ausgehen. Damit verschlechterten sich drastisch die Lebensumstände der unterbäuerlichen Schichten: der Wert des Faktors Arbeit sank, derjenige von Boden und Kapital stieg.

Im Spätmittelalter konnte Tagelohnarbeit (und in manchem gleichzusetzen: Handwerk) durchaus erstrebenswert sein. Für die Arbeit eines Tages vermochte ein spätmittelalterlicher Landarbeiter an die 8 kg Kernen (Hauptnahrung) zu kaufen, ab den 1570er und 1580er Jahren, als zwei Teuerungsschübe die Kernenpreise langfristig auf das Drei- bis Fünffache steigen liessen, noch ungefähr 3 kg.

Wir haben wie vielerorts auch in unserem Gebiet eine Preis-Lohn-Schere, die sich zugunsten des Bauernstandes öffnete bzw. zuungunsten der Tagelöhner/Handwerker-Kleinbauern schloss.

b) Nutzungskonflikte

Die Folge war eine zunehmende Spannung zwischen den Schichten der Dorfgemeinschaften, Auseinandersetzungen, die deutlich gehäuft uns schon vor und zur Zeit der Reformation entgegengetreten.

In ihnen wurden die Gemeinschaften auf die Probe gestellt und immer wieder zu tragfähigen und im Resultat zukunftssträchtigen Kompromissen gezwungen. Wir stehen vor einem u. E. der wesentlichsten Faktoren unserer kantonalen Geschichte mit wegleitender Auswirkung.

Die Dorfgemeinschaft erscheint im 14. und 15. Jahrhundert in den sogenannten Offnungen bereits als gutorganisierter Körper. Die Sammlung dieser Offnungen (von: Recht eröffnen) oder Weistümern (von: Recht weisen) unter der Signatur A 97 und in einzelnen Urkundenabteilungen gehören mit zum Kernstück unserer freiheitlichen Überlieferung. Sie über einen Leist zu schlagen, fällt schwer. Von Region zu Region, und von Ort zu Ort herrschten unterschiedliche Herrschafts- und Wirtschaftsverhältnisse. An einem Ort mochte die gelebte Überlieferung vieles gar nicht mehr erwähnenswert erscheinen lassen, was in der Nachbarschaft vielleicht gerade die grösste Aufmerksamkeit auf sich zog, etc. Doch die Tatsache einer Gemeinde, die mit ihrem Herrn ein Gericht bildete und die ihre Flur selbstverantwortlich verwaltete, schimmert überall durch.

Der Herr liess in dieser Flur-Verwaltung vielfach seine Strafgewalt; die Tatsache der Aufteilung der eingehenden Bussen auf den Herrn bzw. dessen Vogt und die Gemeinde belegt jedoch auch die Selbständigkeit der Letzteren. Jedenfalls lag die Geschäftsführung in der Regel

bei den durch die Genossenschaft gewählten Dorfmeiern u. ä. bezeichneten Beamten. Als Schwerpunkt solcher Verwaltung erschien die Handhabung der im Spätmittelalter voll entwickelten Dreizelgenwirtschaft, die – angepasst – Bestand bis in die voralpinen Regionen hatte.

Da waren die Zäune um die Zelgblöcke, um den Dorfbereich, den Wald zu überwachen, die gemeine Weide vor der Aussaat und nach der Ernte sowie in der Brache und auf der Allmend zu organisieren, die wenigen Bauwege in die Zelgen, Reben und den Wieslandbereich offenzuhalten, die Nutzung im Gemeindewald (Bau- und Brennholz, Waldweide, Eichelmast) sicherzustellen, die Heu- von den Emdwiesen zu scheiden, die Termine für Aussaat und Ernte festzulegen, die zur Sondernutzung ausgeschiedenen «Einfänge» und «Egereten» zu beachten usw. All diese Geschäfte waren natürlich zu einer Zeit, in der mehr als 80 Prozent des gesamten wirtschaftlichen Ertrages im Landbau erarbeitet wurden, grundlegend wichtig und sind an den Anfang unserer Gemeindeautonomie zu setzen.

Die neuzeitliche Verknappung brachte nun den gemeinen Nutzen auf der Flur in den Brennpunkt des Interesses. Im Jahre 1529 haben wir in Volketswil einen frühen Tagelöhner–Bauern-Streit. Eine Mehrheit von Tagelöhnern erschien vor dem Grafschaftsgericht in Illnau und verlangte, dass die Allmend zu gleichen Teilen an alle Bürger, ob arm oder reich, zu verteilen sei, also offenbar eine Realteilung. Man sei «notdurftig», auf der Allmend zu «bauen», und könne diesen Anspruch mit der Mehrheit der Stimmen durchsetzen (nach geltendem Recht pflegte in Gemeindeangelegenheiten das «Minder» dem «Mehr» zu folgen).

Die Minderheit der Bauern nutzte damals die Allmend offensichtlich mehrheitlich zu ihren Gunsten: Sie berief sich auf einen dreissig-jährigen Spruchbrief, der ihr erlaubte, die Allmend gegen Zins zu bebauen, wobei dann nicht das Land unmittelbar, sondern lediglich dessen Pachtertrag der Gemeinde und ihren Gliedern zugute kam. Das Gericht glaubte dem «demokratischen» Druck der Tagelöhner nachgeben zu müssen, die appellierte Obrigkeit jedoch stützte jenes ältere Rechtsdokument und damit die Pacht durch die Bauern.

Demographische und soziale Veränderungen waren in der Regel kein Grund, um bestehende Rechte in Frage zu stellen. Schon unter Waldmann und erneut mit der Reformation wurde zudem der Wert des Minderheitsstandes des Bauern erkannt: Er sicherte die Kornernährung sowie Grundzinsen und Zehnten.



*Ausschnitt aus dem Zehntenplan Waltenstein
(1739, von Jacob Schäppi) mit Dorfpartie
(Staatsarchiv Zürich)*

Nur schon auf diesem Ausschnitt erschliesst sich die äusserst komplexe Flurordnung dieses zürcherischen «Berggebietes». Wie dargelegt, kam es auch in Waltenstein zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen den Bauern und den Tagelöhnern um diese Flurordnung und zum typischen Kompromiss.

Lassen wir weitere regional und inhaltlich typische Beispiele sprechen. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts standen sich in der damals vielleicht 100 Seelen zählenden und auf 600 Metern Höhe zwischen Töss und Eulach gelegenen Dorfgemeinde Waltenstein die Tagelöhner und Bauern vor Gericht gegenüber. Die Tagelöhner beriefen sich damals, 1557, auf einen Spruchbrief von 1544, der besage, dass die Minderheit der Mehrheit zu folgen habe. Nun sei mit Mehrheit festgelegt worden, dass alle ehemaligen Äcker (im Gemeindeland) wieder aufzubrechen und zu bebauen seien, was die Bauern aber verweigern würden. So wären jedoch «etlich Blätz umb die Bintzenmös und Wüstländer» unter den Pflug zu nehmen. Dabei begehre man nicht die Bebauung dieser Moose und Wüstländer selbst, sondern nur derjenigen Parzellen, die gut zu beackern seien, obwohl es nicht sein sollte, dass diese Ödländer allein den Bauern zur Nutzung durch Beweidung zustünden. Sie, die Tagelöhner, seien zudem «mit viel Kinden beladen», für die ihr Verdienst nicht ausreiche. Für das ausschliessliche Weiderecht der Bauern auf den genannten Ödländern komme ihnen kein Ersatz zu ausser in Form von Hanfpünten, die mit Zinsen beschwert seien.

Die Bauern bestritten vor Gericht die Billigkeit jenes Mehrheitsbeschlusses. Seit jeher sei jenes von den Tagelöhnern angesprochene Weideland ihrem Zugvieh vorbehalten gewesen. Im übrigen würden die Tagelöhner wie sie die Stoffelweide (Beweidung der Zelg-Äcker nach der Ernte) sowie die Brachweide nutzen können.

Die Grafschaftsrichter nahmen auf die Parteienvorträge hin einen Augenschein an Ort und Stelle vor und fanden, dass die Gemeinde «sonst ziemlich zebuwen habe». Zudem seien die Moose und Wüstländer im Vertrag von 1544 in einem gegenseitigen Vergleich «ordentlich ausgeteilt» (zum Ackern und zum Weiden) worden, weshalb es dabei sein Bewenden haben solle.

Die Tagelöhner rekurrirten gegen dieses Urteil vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, die das Grafschaftsgericht jedoch stützten und dies in einer Urkunde festhielten. Dieses nach wie vor im ehemaligen Zivilgemeindearchiv Waltenstein befindliche Pergament weist in knapper Sprache auf ein Grundmuster hin: Die Mehrheit der Tagelöhner suchte Gemeindeland in Ackerbau zu überführen, was ihnen, die kein Zugvieh und sonst wenig Tiere besaßen, gleichen Nutzen wie den Bauern gebracht hätte. Bereits aber war schon ein Kompromiss zwischen den Parteien vorangegangen, der eine gemischte Nutzung zwischen Weide und Ackerbau vorsah. An diesem

Kompromiss wollten die Bauern als für sie geltendes Recht nicht mehr durch Mehrheitsbeschluss rütteln lassen, und sie behielten sich mit Unterstützung von Gericht und Obrigkeit Teile der Gemeindeweide für ihr Zugvieh vor. Auf den Ackerzelgen, nämlich nach der Ernte und in der Brache, standen den Tagelöhnern gleiche Weiderechte zu, was natürlich die Bauern mit ihrem Mehr an Ackerland verhältnismässig stärker belastete, was sie eben auch in die Waagschale zu werfen wussten.

Von solchen, der bäuerlichen Sondernutzung für das Zugvieh vorbehaltenen «Essen» (Weiden) wie auf Waltenstein erfahren wir im 17. Jahrhundert auch im benachbarten Zell. Dort hielten die Tagelöhner Gemeindeversammlungen ohne Beisein der Bauern ab und beschlossen, solches Land «einzuschlagen», also zu umhagen und real für sich zu nutzen. Dies wurde von Gerichtes wegen unterbunden.

Gleichzeitig wurden die Bauern jedoch an eine Pflicht erinnert, die sie im Zusammenhang mit der Sondernutzung – wohl auch im Sinne eines Kompromisses – eingegangen waren: Sie mussten Mist in die im Ackerbau bewirtschafteten gemeinen Güter bringen, und zwar nicht erst dann, wenn sie ihre eigenen Güter fertiggemistet hätten, sondern «zu guten und rechten Zyten». Der Transport an sich allerdings wurde aus der Gemeindekasse bezahlt.

Einen der eindrucklichsten Kompromiss-Sprüche haben wir im Gemeindearchiv von Hochfelden gefunden. Es handelt sich auch um einen landwirtschaftsgeschichtlich recht einzigartigen Fall: Diesem Dorf stand zu grossen Teilen der Eichenforst im Strassberg gegen Bülach hin zu, und die Bürger betätigten sich als Schweinemäster (Eichelmast, «Ackeret»).

Im Jahre 1604 standen sich auch hier die Tagelöhner und Bauern gegenüber. Die Tagelöhner wollten gleichviel Schweine in den Ackeret treiben können wie die Bauern, da sie wie diese steuern sowie Steg und Weg unterhalten und sonstiges Gemeinwerk verrichten müssten. Ebenso forderten sie gleichen Holznutzen, zumal die Bauern über 100 Jucharten Privatwald geschlagen hätten und nun das Zaunholz für ihre Güter aus dem Gemeindewald beziehen würden. Zwar sei vor zwei Jahren vertraglich festgehalten worden, dass ein Bauer doppelt so viele Schweine wie ein Tagelöhner auftreiben könnte, doch galt jene Abmachung nur für ein Jahr und hätten sich die Bauern auch nicht daran gehalten und 15 und mehr Mastschweine (pro Betrieb) nebst zusätzlichen «Faselschweinen»(Zuchtebern) in den Ackeret gebracht. Da es den Tagelöhnern «vor Zyt» freigestanden sei, soviel

Schweine laufen zu lassen wie möglich, eigene oder solche «um Lohn» (also Schweine anderer Besitzer, die man im Lohn hielt) und sie, die Tagelöhner, mit Armenfahren gleich wie die Bauern beschwert seien, glaube man, dabei bleiben zu können, ebenso wie beim gleichen Holznutzen.

Die Bauern brachten vor, dass ein jeder von ihnen seit Menschengedenken soviel Mastschweine in den herbstlichen Ackeret bringen könne, wie er den Sommer hindurch mittels eigenem Boden zu füttern vermöge. Tagelöhner ohne eigene Schweine dürften deren zwei im Lohn aufreiben. Im bewussten Vertrag seien vor zwei Jahren für jeden Bauern acht Mastschweine und jeden Tagelöhner vier festgelegt worden. Bei diesem Verhältnis solle man bleiben, da sie, die Bauern, «eben grosse Bodenzins, item noch einist soviel als die Tagelöhner stüren, die Vogt- und Vorstergarben geben und mit grossem Kosten Ross und Wagen, so jederzyt zum Gemeinwerch gerüstet syn sollten, erhalten müssind». Bisher hätte der Tagelöhner auch gleichviel Holz bezogen wie ein Bauer, der doch eine grosse Haushaltung mit Diensten unterhalten und viel backen müsse.

Die vier Schiedsleute des Zürcher Rates, die sich einer Schlichtung des Streites annahmen, zogen auch den Amtmann des Klosters Wettingen in Zürich bei, da Hochfelden seit dem 13. Jahrhundert eine Grundherrschaft dieser Abtei war. Der Grundherr wollte und musste in dieser Auseinandersetzung ebenfalls vertreten sein, und sein Interesse lag natürlich auf der Seite des mehrheitlichen Landbesitzes, der Bauern.

So erkannten die vier Räte auf «etwas Vorteil» für die Bauern, und zwar eben in Berücksichtigung der grösseren Verpflichtungen. Für den Herbst des laufenden Jahres 1604 konnte jeder Bauer acht und jeder Tagelöhner vier Mastschweine in den Ackeret geben. Die Fasel-schweine wurden gesamthaft einem Hirten überlassen, der mit der Herde die bereits durch die Mastschweine beweideten Stätten aufsuchte. Sollten künftig wieder mehr Eicheln wachsen, müssten die Gemeindegossen neu befinden, wobei der Bauer gegenüber dem Tagelöhner stets die doppelte Zahl laufen lassen könnte, der Tagelöhner ohne eigene Schweine deren zwei im Lohn. Wenn überschüssige Eicheln verkauft werden, kommt der Erlös zu zwei Dritteln den Bauern und zu einem Drittel den Tagelöhnern zu.

Da beide Parteien den Wald willkürlich genutzt hatten, erliessen die Schiedsleute eine Holzordnung: es galt den Fortbestand des Forstes schlechthin zu gewährleisten. Brennholz konnte nur noch nach

St. Gallus (16. Oktober) geschlagen werden und musste vor St. Georg (23. April) aus dem Wald wegtransportiert sein, ausser Hoz für das Pfluggeschirr. Das Holz war zudem «einander nach» zu schlagen und nicht mehr willkürlich verstreut im ganzen Wald. Solche Haue waren einzuhagen, um den Aufwuchs von Jungholz zu sichern. Für die Tagelöhner galt, dass, wenn zwei in einer Stube hausten, sie soviel Brennholz schlagen konnten, wie ein Bauer allein.

c) Korporations- und Gemeindegut

Eine wegweisende Lösung fand die Gemeinde Meilen. In einem im dortigen Archiv liegenden «Urbar» des Jahres 1686, dem ein «Gmeind-Brief» von 1624 voranging, unterschied man verschiedene Kategorien von Gemeindegossen, nämlich solche, die «zwar ... zu Gmeindsgnossen angenommen worden und im Dorf Meilen ihren Sitz und Wohnung haben und aber keine Dorfleut sind, die an ... uns den alten Geschlechteren zudienenden Allmenden in Holz und Feld einichen Teil noch Gerechtigkeit nit habend».

Es waren 28 namentlich aufgeführte Haushaltvorstände und Söhne, die solchermassen wohn-, aber nicht nutzungsberechtigt waren. Ihnen folgten 13 ebenfalls mit Namen verzeichnete Geschlechter, die in den äusseren Wachten Feld, Obermeilen und Kirchgasse/Toggwil sesshaft waren und ebenso «rechte Gmeindsgnossen und Hintersässen zu Meilen, aber gleich den Vorbeschriebenen keine Dorfleut sind».

So blieb der Nutzen von 65 Jucharten Acker, 5 Jucharten Bühl, Ried und Tobel, 10 Jucharten Holz, 14 Jucharten Holz und Tobel sowie 9 Jucharten äusserer und innerer Allmend eben den «alten Geschlechteren» vorbehalten, wobei man erfährt, dass grössere Teile der Allmend bereits schon privatisiert worden waren. Wie angetönt, ist damit die Lösung des 19. Jahrhunderts schon früh vorweggenommen worden: Der ursprüngliche Nutzen wurde in eine privatrechtliche Korporation überführt, neben der sich ein neues Gemeindegewesen quasi auf politischer Ebene zu entwickeln begann. Ähnliches geschah schon im 16. Jahrhundert in Zollikon, wo sich angesichts der Bevölkerungszunahme die Holzkorporation in eine Art private Gesellschaft überführte.

d) Zugvieh gegen Milch- und Fleischvieh

Ein säkularer Gegensatz entwickelte sich an vielen Orten von der Viehgattung her: Hier standen die Vollbauern mit ihrem Zugvieh, das sie dank genügend eigenem Wiesland den Winter hindurch halten konnten, dort die Tagelöhner mit einem Kalb, einem Fleischrind oder vielleicht einer mageren Milchkuh, Tiere, die sie allesamt nur dank der gemeinen Weide auf der Allmend und der privaten Flur zu ernähren vermochten, und dies eben meistens auch nur bis zum Herbst.

Vielfach konnten sich Mehrheiten durchsetzen, die die gemeine Weide des Zugviehs zeitlich und/oder von der Rechtsnatur der Flur her zu beschränken wussten. So durften Zugochsen etwa nicht vor der Ernte neben Kuhvieh aufgetrieben oder konnten zwar in die Allmend, nicht aber in die gemeine Weide auf dem Zelgenland geführt werden. Je nach Zusammensetzung und Grösse der Bevölkerung, je nach Anteil und Umfang der verschiedenen Flurblöcke sind alle möglichen Varianten feststellbar.

Die Bauern suchten die Tagelöhner dadurch zu unterlaufen, dass sie vermehrt auch Kühe hielten. Dies wiederum rief Gegenaktionen, so um 1620 in Ossingen, als die in grosser Mehrheit befindlichen Tagelöhner und Tagelöhner-Rebmänner beschlossen, die Brache und Auswiesen zu emden (statt nach der Heuernte dem gemeinen Weidgang zu öffnen). Das Emd hätte so zu gleichen Teilen unter die nutzungsberechtigten Bürger verteilt werden können, was natürlich nicht im Interesse der Bauern mit ihrem relativen Mehr an Vieh lag, zumal sie ja auch noch mehrheitlich Besitzer dieser Wiesen waren. Mit ihrer Rechtsauffassung gingen die Tagelöhner nun aber zu weit. Das aufgerufene Gericht erkannte, dass Mehrheitsbeschlüsse wohl für eigentliche Gemeindegüter, nicht aber für den gemeinen Nutzen von Privatgütern zulässig seien.

Richtig war denn schon im 16. Jahrhundert in Ossingen beschlossen worden, Zugtiere künftig von der Allmend fernzuhalten, einen Beschluss, den man 1636 aus aktuellem Anlass bekräftigte. Die Grossbauern hatten nämlich offensichtlich auf Zugpferde umgestellt, die sie mit Hafer und damit über den Getreidebau ernähren konnten. Es ging ja nicht an, beispielsweise Land in den Ackerzelgen in Grasland zu überführen, dies hätte zu einem Ungleichgewicht für den Grund- und Zehntenherrn, aber auch für geltende Weide- und Brachrechte geführt.

Um 1636 nun aber kauften die Pferdebauern neu Zugstiere, da in jener Zeit einer massiven Getreideteuerung die Fütterung mit Hafer nicht mehr rentierte, wie sie vorbrachten.

Diese Zugstiere wollten sie nun während einer zwei- bis dreijährigen Übergangszeit auf die Allmend schlagen, was scharfen Protest hervorrief. Diese «armen Gesellen» – so nannte die Gemeinde die betroffenen sechs Grossbauern sarkastisch – die weder Pferde noch Hafer für sie vermöchten, würden aus barem Eigennutz handeln und zum Schaden des armen Mannes, «der nur ein Kühli auf die gemeinen Allmenden schlagen» könne.

Das angerufene Gericht und die appellierte Obrigkeit in Zürich unterstützten die Mehrheit bzw. die Gemeinde in ihrem Verbot von Zugochsen in der Allmend.

Kultur der Vermittlung: Ein Modellversuch zur Charakterisierung der Zürcher Gesellschaft des 16.–18. Jahrhunderts

Es waren noch lange nicht immer die Gerichte, die in solchen gegenteiligen Interessenlagen entschieden. Wie im aufgeführten Fall von Hochfelden wurden oft Schiedsmänner aus dem städtischen Rat herangezogen, die die Parteien anhörten und befragten und Augenscheine an Ort und Stelle vornahmen.

Mit einzelnen solchen Schiedsleuten entwickelte sich auch mancher Landvogt zum eigentlichen Spezialisten des hochkomplizierten Flur- und Nutzungsrechtes und damit des Gemeinderechtes. Und nicht minder fähige Kollegen sassen im zentralen Rechenrat, der sich mit Fragen des Einkaufs in die Gemeinden (und damit mit Fragen des Gemeindegutes) und des Lehenrechtes (grundherrliche Probleme, Grundzinsen) und anderem mehr zu beschäftigen hatte. Im ganzen entwickelte sich in der ländlichen Rechtsprechung eine eigentliche Kultur der Vermittlung und wie gesagt, auch des Ausgleiches. In der Stadt wusste man, wo der Schuh drückte.

Als einer der hervorragendsten Vermittler überhaupt zeigte sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts Junker Hans Ludwig Schneeberger, auf der Landschaft kurz «Junker Landvogt» genannt. Er war Konstafelherr, wurde 1633 Landvogt in den Freien Ämtern, wovon sein Beiname noch lange darnach rührte, und diente von 1644–1656 als Seckelmeister.

Um 1640 erhielt er den Auftrag, in verschiedenen Dörfern den Loskauf des kleinen Zehntens in die Wege zu leiten und damit einen ganz erheblichen Konfliktherd zwischen pflichtigen Untertanen einerseits und den diesen Zehnten beziehenden Pfarrherren aus der Welt zu schaffen. Zum kleinen Zehnten gehörten: Heu, Emd, Hanf, Flachs, Obst, Nussen, Gartenhühner, Guggel, Bienen, Füllen, Färlein, Gänse, Schafe, Ziegen. Bei seiner Arbeit musste der Landvogt die Flurprobleme sehr genau kennen gelernt haben. Er sah, wie zum Beispiel in Wildberg, dass Hanfpünten «biswylen auch mit Korn, Gerste, Bohnen, Haber» und eben nicht mit Hanf oder Flachs angebaut wurden und diese Feldfrüchte dann von jeglichem Zehnten befreit waren. Umgekehrt musste hin und wieder «aus Mangel notwendiger Hanfpünten» Hanf in die Zelgen, Ägerten und Weiden gesät werden.

In jenen hügeligen Gebieten war zudem der Umwandlungsprozess von Acker- und Weideland in Wiesland im Gang, was natürlich Zehntenprobleme ergab; und wiederum umgekehrt wurde Schmal Saat wie Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse «und dergleichen» im Zelgenland, auf Weiden, Ägerten und Wiesen neu gezogen, wo dann die Pflicht zum kleinen Zehnten galt.

Auch im benachbarten Zell vermittelte Schneeberger zwischen Pfarrer und Pflichtigen im Auskauf des kleinen Zehntens und kam dabei zweifelsohne zu einem weiteren Anschauungsunterricht bezüglich der sozialen Schichtung.

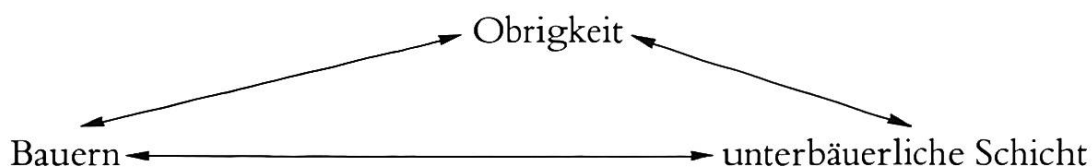
In seiner Inventarisierung musste er jedenfalls sehen, dass sich hier ein Grossbauer und drei mittlere Vollbauern einer Überzahl von 23 landarmen Haushalten gegenüberstehen, die ihre wenigen Mannwerke an Wiesland grösstenteils erst noch von einer Allmendteilung her besaßen.

Schneeberger brachte in diesem Dorf einen «weisen und Gott gefälligen Rat» vor, wie einer der drei mittleren Zeller Bauern, Jochaim Näf, ein recht schreibgewandter Toggenburger Glaubensflüchtling, seinen Briefpartner in Zürich, den Antistes und Obersten Pfarrer Johann Jakob Breitinger, im April 1641 wissen liess: «Namlich die Gmänd Zell sölle uff dem gemeinen Werch buwen (Getreide anbauen); die mit ihren Zügen söllend eren (mit dem Pflug ackern) und die andern söllend mit ihrer Houwen den Zügen nachfolgen und houwen (hacken). Und sellend also Inschleg machen und den Samen (das Saatgut) von der Kilchen entlehen. Und so die Ernd kommt, die Frücht einsammlen und also einen gemeinen Schatz sammlen uff künftige Not ...»

Zur Beförderung des Projektes habe der Junker Landvogt «us Gnaden» das Gemeindegewerk als zehntenfrei erklärt. Mit ihm besäßen «die Landlüt einen guten Mann in der Stadt», der auch dafür gesorgt habe, dass «dem armen Landvolk» verbilligtes Korn aus Staatsvorräten zugekommen sei.

Allerdings sollte dann die durch Schneeberger zugestandene Zehntenfreiheit nur solange dauern, bis die Gemeinde einen «Kasten», also einen Vorratsraum für das gemeine Korn, gebaut haben würde, wie ein etwas enttäuschter Näf im Herbst 1641 dem Antistes nachberichtete.

Mit dem städtischen Spezialisten im gesellschaftlichen landwirtschaftlichen Bereich, Junker Schneeberger, ist der Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Grundthema Obrigkeit – Untertanen wieder gegeben. Es kann aber nicht von diesen zwei Polen allein ausgegangen werden, sondern es sind wenigstens drei Schwerpunkte in Betracht zu ziehen:



Damit wird das Modell beweglicher und wirklichkeitsnaher. Die Bauern waren die ständischen Gesprächspartner der Obrigkeit, da sie in der Regel die Dörfer politisch beherrschten. Sie vertraten in gewissen Fragen aber nur eine Minderheit, stellten jedoch die Getreideproduktion sowie Grundzinsen und Zehnten und damit grosse Teile der Wirtschaft und der Staatsfinanzen sicher. Gegenüber der unterbäuerlichen Schicht fühlte die zwinglianische Obrigkeit soziale Verpflichtungen, musste die Bauern vielfach aber gegen zu weitgehende Nutzungsansprüche der Tagelöhner schützen, wollte sie eben den nährenden Stand nicht gefährden.

Die Bauern und Tagelöhner wiederum standen sich in den Dörfern unmittelbar gegenüber. Jene schützten sich durch herkömmliche Rechte, und diese suchten mit Mehrheitsbeschlüssen zu vermehrtem Nutzen zu gelangen.

Wie im uns bekannten Zell im Tösstal gliederten sich die textilen Heimarbeiter den Tagelöhnern an, da sie mit ihrer schmalen Landbasis gleiche und ähnliche Nutzungsinteressen verfolgten.

Was nun die Tagelöhner in den Ackerbaugebieten und die Heimarbeiter in den hügeligen Regionen, das waren die «Rebmänner» in ausgesprochenen Weinbaugemeinden wie Ossingen: Auch sie hatten kaum Ackerland, übten das Rebwerk auf einigen Vierteln Reben aus und suchten wo immer möglich, Milch- und Fleischtiere auf Kosten des gemeinen Nutzens zu ernähren. Sie gehörten so meist ebenfalls der unterbäuerlichen Schicht an. In dieser Schicht war oft – wie bemerkt – ein bescheidenes zusätzliches Handwerk vertreten.

Unruhen zur Zeit des Bauernkrieges und unterbäuerliche Schicht

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts rückte der Konflikt Obrigkeit – Bauern vorübergehend in den Brennpunkt. 1645 und 1646 hatte die Zürcher Obrigkeit mit den Kyburger und den Wädenswiler Steuerunruhen zu kämpfen. An der Spitze der Kyburger Revolte stand der reichste Müller und Bauer der ganzen Grafschaft, nämlich Hans Balthasar Müller aus Rikon, also einer Fraktion der uns bekannten Kirchgemeinde Zell, in der auch in den übrigen Fraktionen die Vollbauern an einer Hand abzuzählen waren.

Müller tat sich nun eben nicht mit den Leuten seiner Kirchgemeinde zusammen, die teilten in der Mehrzahl ja nicht seine Interessen, sondern durchwegs mit Standesgenossen und Exponenten der Oberschicht benachbarter Dörfer.

Sie verweigerten die Zahlung einer 1628 zur Kriegsvorsorge eingeführten Kapitalsteuer. Die Hintergründe sind dabei vor allem wirtschaftlicher Art: Nach langer Kriegskonjunktur, in der Getreide hoch im Kurs stand, sanken die agrarischen Preise, während Waren wie Salz, Stahl, Eisen, Tuch sich eher verteuerten. Als Folge mangelten den Bauern flüssige Mittel, was sie deshalb besonders empfanden, weil ihnen angeblich zur Zeit des Krieges, als die Ackerfrüchte «ein hübsch Geld golten», das Ablösen von Schulden absichtlich erschwert worden war. Als sie nun gesuchtes Geld aufnehmen wollten, stiessen sie auf wucherische Bedingungen. Als Beschwerde wurde auch der geltende Marktzwang für Agrarprodukte geltend gemacht.

Müller organisierte Verschwörungen «mit Gut und Blut» gegen die verhasste Steuer, Verschwörungen, die mit Beschlussfassung an

Versammlungen verschiedener Dörfer der Umgebung verbunden waren. Zweifelnde spies er mit dem Spruch ab:

«Wer nit kann han ohn Herren Hus
Der mache sich zum Loch hinus».

Versammlungen aber waren nach geltendem Recht nur im Bereich des Gerichts- und Flurwesens erlaubt. Wurden sie zu ausserordentlichen Themen gehalten, war für die Obrigkeit das Recht gegeben einzuschreiten. Dabei pflegte die politische Führung nach bewährtem Muster vorzugehen: Sie liess Rädelsführer und Mitläufer einzeln in der Hauptstadt vortraben oder sie in ihren Dörfern aufsuchen.

Auch im vorliegenden Aufstand unternahm der Kyburger Landvogt Wolf – teilweise in Begleitung von Bürgermeister Rahn – eine derartige Besuchstour und isolierte damit Müller und den zweiten Anführer, Briner von Brüngen, innert Monatsfrist vollständig. Mit zum Befriedungskonzept gehörte eine vergleichsweise milde Bestrafung: Die Mitläufer kamen mit recht bescheidenen Geldbussen davon, die beiden Rädelsführer wurden mit 300 und 100 Mark Silber Busse schon grundsätzlicher belangt. Darüber hinaus hatten sie im Rathaus eine «Fussfall» zu leisten. Müller ging darüber hinaus aller Ämter verlustig (z. B. Kirchenpfleger), erhielt einen einjährigen Hausarrest und musste in den Kirchen von Zell und Weisslingen seine Fehler öffentlich bekennen. Damit setzte die Obrigkeit ihn wohl bewusst dem Gericht der armen Dorfgenossen aus. Jedenfalls hatte auch Landvogt Wolf anlässlich seiner Befriedungsaktion auf diesem Hintergrund argumentiert.

Wenn Leute wie Müller sich über wucherische Bedingungen beklagen würden, wie es denn mit den «reichen Leuten auf der Landschaft» stehe, die mit ihren «Mitlandleuten» schlimm im Geldausleihen, Vieh-Verkaufen, Überzins-Verrechnen und dem strengen Einziehen von Zinsen verfahren würden. Und beim geforderten freien Verkauf von Getreide, «wer würde (dadurch) mehr gedrückt als der Arme?» Der Landvogt beendete seinen Kommentar zum Aufruhr sicherlich nicht ungerechtfertigt mit dem Hinweis: «Es ist offenbar, dass unter dem Vorwand der Armen alles zu Unterdrückung desselben gemeint ist».

Während des grossen schweizerischen Bauernkrieges des Frühjahres 1653 zeigte sich, dass im Stand Zürich die Kultur des Gespräches tragend wirkte. Die Obrigkeit beschloss, Junker Schneeberger, inzwi-

schen Seckelmeister, in die «äusseren» Vogteien zu entsenden, um hier «Lands-Beschwerden» entgegenzunehmen. Zusammen mit Rats-
substitut Junker Hans Jörg Escher hielt er vom 16. April bis 4. Mai an
14 zentralen Landflecken Versammlungen ab, an die die Dörfer eines
gewissen Umkreises oder gewisser Ämter einen, zwei oder mehrere
Abgeordnete entsandten, so dass pro Versammlung zwischen 20 und
30 Mann anwesend waren. Diese wurden mit Brot, Fleisch und Wein
freigehalten.

Tatsächlich scheint bereits in der Zeit selbst nur schon die Tatsache
des Gespräches als zentral betrachtet worden zu sein. Die Landleute
zeigten sich jedenfalls bei «väterlicher Heimsuchung und vertrau-
licher Berichtung höchlich» erfreut und bedankten sich «sonderlich
für den damit anbietenden gnedigen und väterlichen Willen dem-
mütigst».

Es blieb nicht bei solchen offenbar ernst gemeinten Loyalitätsbe-
kenntnissen; ihnen folgten in recht klagender Weise vorgebrachte
Anliegen. Wirtschaftlich litten die Bauern noch immer unter der
Preisschere von Getreide einerseits und gewerblichen Produkten so-
wie Löhnen andererseits.

Der Vertreter der Gemeinde Marthalen drückte dies schriftlich am
23. April wie folgt aus: «... So ist das ein grosse Clag der Burslütten,
das si nit mehr husen könnten, weilen alles so gar in einen hohen
Pryss kommen, was sie nur haben müessind. Namlich, wann einer vor
dieserem (vor diesen Zeiten) eines Pferds von Nöten gsin seige, habe
er etwan 30 oder 40 Gulden darum bezahlen müssen, jetzunder kom-
me es bis 60, 70, 80 oder mehr Guldin. Desglichen seigend die Rüb-
stecken, Eisen, Stahel, Leder, Tuch und was derglichen in einen sol-
chen hohen Preis gestiegen, ebnermassen die Dienst und Werklüt: So
etwan vor anderem ein Bur einem Dienstknecht bis 10 oder 12 Gul-
den neben Vesper, Schuhen und Tuch geben müssen, so müessind sie
jetzunder etwan 16 bis über die 20 Gulden haben... » Den für die
Bauersame notwendigen Handwerkern wie Schmieden, Krummhol-
zern, Tischmachern, Zimmerleuten, Schneidern, Schuhmachern
müssten sodann täglich 8 statt wie bisher 4 Schilling Taglohn bezahlt
werden, nebst vier bis fünf Mahlzeiten.

Wesentliche weitere Beschwerden können wie folgt zusammenge-
fasst werden:

- «Gericht und Recht» wurden in der Regel als tragbar eingestuft,
doch fühlte man sich durch die Begleitkosten bedrängt; Kosten für

Konkurs, Ausrichtungen, Prozeduren und Bussgeschäfte, sodann Schreibertaxen, Siegel- und Sitzgelder seien zu hoch.

- Als Folgen der Geldknappheit waren vor allem in den Städten sogenannte «Eingewinner» tätig geworden, die sich dem Eintreiben von Schulden widmeten. Ebenso wirkten die traditionellen «Schuldenboten» ziemlich unnachgiebig. Wir erfahren zudem vom Schuldenkauf, also von Aufkauf unsicherer Guthaben, die der Käufer natürlich möglichst zum vollen Wert einzufordern suchte.

Es klingen in diesen ersten Punkten langfristige Ärgernisse nach und an, die bäuerliche Gemüter noch im Vorfeld der Verfassungsrevision von 1869 beschäftigten. Es sollte dazumal etwa gefordert werden, es sei die Zahl der Beamten zu vermindern und in erster Linie das Amt des Schuldenschreibers abzuschaffen sowie das Sportelwesen einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

- Bei Gerichts- und anderen amtlichen Terminen fühlte sich der Landmann durch ungünstige Organisation und Bevorzugung von (fremden) Herren oft in seiner kostbaren Zeit versäumt.
- Im Salzkauf war gegenüber früheren Zeiten einiges besser geworden, jedenfalls sprachen sich gewisse Delegierte recht lobend über den «freien Salzkauf» zum «Hausgebrauch» aus. Dieser oder jener hätte aber gerne billigeres Salz gesehen oder einen auch für das Landvolk zugänglichen Salzhandel.
- Zu sprechen gaben zudem Zollhemmnisse und die Handhabung von Marktabgaben auf Getreide. Weinproduzenten beklagten sich über den «Weinschlag», der im Verhältnis zum «Kornschlag» ungünstig erschien (Festlegung einer Art Wechselparität zwischen Korn und Wein).
- Einig war man sich schliesslich, dass die zur Bekämpfung der ziehenden Bettler eingesetzten «Profossen» zu verschwinden hätten, da sie nichts nützen und zuviel kosten würden.

Wenn nun die protokollierten Klagepunkte doch weitgehend die Interessen der tragenden Bauernschaft berühren, so hat sich daneben auch die unterbäuerliche Schicht zu artikulieren gewusst.

Die Vertreter des äusseren Amtes der Grafschaft Kyburg sprachen von den «Armen unter der Pursame», die ihren «Creditoren» bis nach der Ernte nichts zu geben hätten und trotzdem «mit vielerlei Kosten» bedrängt würden. Man solle ihnen doch «Beitschaft» (Aufschub, Wartefrist) bis nach der Ernte geben.

und eintz händ dei obrigkeit dei hand darüber geschlagen und dei gemeind häd kein
gewalt me gehan

Und es ist unser begären einer Ersamen gemeind an euch das man das gemein geut
weiderum in unser Händ, wei vor alter har unser alten auch gehan

Und dar mit, das man dem armen man auch könne darmit zu heilf kernen und der zeins
kan gen darvon, und der arme nüt ale mal heuntert vermag, sunder nur 15 oder 25 oder
30 oder 40 oder 50, und wei ir wol wüsen, das der gemein man nüt ale mal 100 oder
200 oder 300 heundert vermag

Aus dem Schreiben der Gemeinde Niederweningen an Junker Landvogt
Schneeberger im Frühjahr 1653 (Staatsarchiv Zürich)

...

Und eintz händ dei obrigkeit dei hand darüber geschlagen und dei gemeind häd kein
gewalt me gehan.

Und es ist unser begären einer Ersamen gemeind an euch, das man das gemein geut
weiderum in unser Händ, wei vor alter har unser alten auch gehan.

Und dar mit, das man dem armen man auch könne darmit zu heilf kernen und der zeins
kan gen darvon, und der arme nüt ale mal heuntert vermag, sunder nur 15 oder 25 oder
30 oder 40 oder 50, und wei ir wol wüsen, das der gemein man nüt ale mal 100 oder
200 oder 300 heundert vermag.

Ein sehr aufschlussreiches Schreiben liegt von der Gemeinde Niederweningen vor – Schneeberger und Escher hatten nämlich aufgefordert, nicht ausgesprochene Beschwerden nachzureichen. Das Dorf beklagt sich, wie einst die Obrigkeit «die Hand» auf das Gemeindegut «geschlagen» hätte, «und die Gemeinde hat kein Gewalt mehr gehan». Das Gut belaufe sich auf etliche tausend Gulden und sei «von unsern Alten erspart» worden.

Natürlich hatte die Stadt dieses Gut nicht etwa beschlagnahmt oder gar vereinnahmt, wie man aufgrund der Klage glauben könnte, jedoch war die Rechnungsführung völlig an den Landschreiber übergegangen. Dies dürfte sich aus der allgemeinen Kontrolle über sämtliches gemeines Gut in Stadt und Land entwickelt haben, waren doch auch die Dörfer gehalten, ihre Jahresrechnung Landvogt und -schreiber vorzulegen. Die Niederweningener verlangten nun, «dass man das gemein Gut wiederum in unser Händ» lege. Dies sollte insbesondere dazu verhelfen, «dass man dem armen Mann auch könne damit zu Hilf kommen». Der Landschreiber habe nur grosse Posten aus diesem Gut verliehen, ohne dass die Gemeinde gewusst hätte, wer die Debitoren gewesen wären.

Notwendig für den «armen oder gemeinen Mann» seien dagegen Kredite von 15, 25, 30, 40, oder 50 Gulden, die dieser auch verzinsen könnte, also Kredite, die den Angehörigen der unterbäuerlichen Schicht angemessen waren und die diese wegen mangelnder Aktiven und Sicherheiten anderswo kaum je erhielten.

Im weiteren brachte die Gemeinde die durch die Genossen zu leistenden acht oder neun Tage Frondienst im Gemeinwerk (Zäune, Wege) vor, bei der die Tagelöhner mitzuhelfen hätten und darob mit Frau und Kindern bald brotlos würden. Die Altvorderen hätten noch jährlich «miteinander» (auf Kosten des Gemeindegutes) einen «Trunk» gehalten, damit die Tagelöhner solche Gemeindedienste ertragen konnten. Solches lasse der Landschreiber aber nicht mehr zu.

Ebenso fragte das Dorf dem Kirchengut nach, aus dem an den heiligen Tagen Brot und Geld den Armen ausgeteilt worden sei, «und das geschieht auch nicht mehr».

Rheinau: Der Vergleich des «Zürcher Modells» mit einer süddeutschen Grundherrschaft

Die für die Vollbauern ungünstige Nachkriegskonjunktur pendelte sich spätestens ab den 1670er Jahren wieder auf den langfristigen Grundtrend ein: Knappes Korn und verhältnismässig niedrige Löhne. Die führende Schicht in den Dörfern, darunter ebenfalls Müller und Wirte, die mit an den Schalthebeln des lokalen Agrar- und Geldmarktes sassen, hatte kaum mehr Grund, unzufrieden zu sein und war es auch nicht. Das Bevölkerungswachstum liess das Problem einer Massenarmut aus dem Rahmen des Dorfes heraus- und zu gesamtstaatlichen Dimensionen heranwachsen.

Der sogenannte Absolutismus scheint uns nicht zum geringen Teil mit der Allgegenwart der Armut und deren Verwaltung zusammenzuhängen. Aber auch in dieser Zeit eines weitgehend durch Armut uniformierten Staatsvolkes und einer nach ihren Möglichkeiten je nach Standpunkt väterlich oder absolutistisch waltenden Obrigkeit bewahrte sich im Stand Zürich ein überdurchschnittlich hohes Mass an Volksrechten.

Dies kann beispielsweise im Vergleich zu einer Grundherrschaft wie der des Klosters Rheinau deutlich gemacht werden.

Das Archiv dieser 1865 aufgehobenen Abtei gelangte zu grossen Teilen in das Staatsarchiv und spricht eine deutliche Sprache. Die Abtei suchte in ihren zürcherischen Grundherrschaften gleiche Praxis zu handhaben wie etwa in ihren süddeutschen Gebieten und hatte sich dadurch stets mit der heimischen Bevölkerung auseinandersetzen, die ihre Rechte mit denen der zürcherischen Staatsgenossen mass. So wählte 1544 das Dorf Kleinandelfingen einen Vogt, der entgegen «Urbar und Freiheit» des Klosters nicht Gotteshausmann (Leibeigener) war. Abt Bonaventura befürchtete einen Abbau seiner Rechte, begnügte sich aber schliesslich mit der Erklärung des Dorfes, daraus kein Präjudiz abzuleiten.

Allgemein ist zu sagen, dass im Gefolge der Reformation Grundherrschaften in stadtzürcherischer Hand Leibeigenschaft abbauten, während sich Auswärtige wie das Kloster Rheinau damit natürlich schwer taten.

1599 wurde Rheinau jegliche Kompetenz um die Allmend zu Marthalen abgesprochen. Während bei Verschreibung von Lehensgütern des Klosters dieses mitzusiegeln hatte, sollte fortan gleiches bei Verschreibungen der Allmend nicht mehr gelten. So könne die Ge-

meinde im Einverständnis mit der Zürcher Obrigkeit in Zeiten der Not zum Wohl ihrer Bürger handeln und die Allmend auch aufbrechen. Im gleichen Zug wurde die Beweislast für als zehntenpflichtig angesprochene Güter dem Kloster auferlegt (das in Marthalen auch den Zehnten bezog).

Im Jahre 1606 vermittelten der Landvogt von Kyburg, der Obervogt zu Laufen und der Kyburger Landschreiber zwischen von Rheinau grundabhängigen Bauern in den Dörfern Truttikon, Oerlingen, Marthalen, Wildensbuch und Benken einerseits sowie Abt Gerold und Konvent zu Rheinau andererseits. Dabei kam es zu Angleichungen an das Zürcher Lehenrecht, insbesondere zur Definition von Taxen, die bei Veränderungen im Bestand von Lehengut fällig waren.

Bedeutsam war aber, dass der gegenüber dem Kloster zu leistende Frontagwen fortan durch Entrichten eines Batzens jeweils auf die alte Fasnacht abgelöst werden konnte. Die Pflichtigen hatten nämlich reklamiert, bei Ableistung dieses Tages nicht mehr recht bewirtet zu werden.

Erst 150 Jahre später, 1754, kaufte dann beispielsweise Marthalen die Frontagwene und andere Grundlasten um die hohe Summe von 30 000 Gulden los und wurde darin durch Zürich unterstützt.

Zur modernen politischen Gemeinde

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts setzte mit neuen Methoden im Landbau eine Umstrukturierung der Dorfgemeinschaft ein. Der auf Steigerung der Produktion ausgerichtete Prozess führte im wesentlichen noch vor 1840 zu einer individuell betriebenen Landwirtschaft. Dabei waren die verschiedenen Klassen in den Dörfern wiederum zum Kompromiss gezwungen, denn jede verlor und gewann mit der Aufgabe des genossenschaftlichen Systems nach unterschiedlichen Massstäben. Deutlich wird dies etwa in Brütten, einem Ackerbauerdorf, das als eines der ersten von Flurzwang und gemeinem Nutzen abwich, und zwar unter der klugen Führung von Pfarrer David Kitt.

Wir wollen hier nur auf das Titelblatt der «Beschreibung von dem oeconomischen Zustand der Gemeinde Brütten» von 1770 hinwei-

sen, aus dem hervorgeht, dass Kitt von allem Anfang an die beiden hauptsächlichen Klassen beizog, was wohl wesentlich zum raschen Erfolg von Allmendprivatisierung und Aufhebung der Brache u. a. m. beitrug. Der Pfarrer bediente sich namentlich der «Beihilfe etlicher lernbegieriger junger Landwirten», nämlich «dreier Bauren-Söhnen» und «zweier Tauners Söhnen».

An anderen Orten gelang die Einigung nicht so rasch, und die in der Revolution ausgerufene Gleichheit und Brüderlichkeit förderten den Interessenausgleich vorerst überhaupt nicht. Erst die Hungerszeit des Jahres 1817 sowie die vermehrt zur Anwendung gebrachte Möglichkeit zum Auskauf der Grundlasten brachte wieder Fortschritte.

Es müsste den Rahmen dieser Betrachtung sprengen, mit dörflich-flurrechtlichen Belangen der frühen Neuzeit und des Ancien Régime auch die politischen der Revolution, der Mediation, Restauration und des Liberalismus sowie die wirtschaftlichen der Industriellen Revolution einzubringen. Fest stehen gegenseitige Abhängigkeit und Anstösse. Der von der agrarischen Nutzung her bestimmte Interessensgegensatz in den Gemeinden verlagerte sich auf eine politisch-finanzielle Ebene. Gemeinbesitz, soweit nicht schon verteilt, wurde unter der neuen politischen Ordnung vielfach in privatrechtliche Korporationen hinübergerettet. Da die landwirtschaftliche Produktion ohnehin hinter die industrielle zurückfiel und sich – wie gesagt – zunehmend individualisierte, erschienen solche Fragen immer zweitrangiger.

Doch auch die neuen Probleme wurden in unserem Kanton weitgehend wieder auf Gemeindeebene ausgetragen. Die politische Forderung der Gleichberechtigung gelangte 1831 zu einem ersten wirklichen Durchbruch. Nach dem Ustertag des Novembers 1830 hatten Landgemeinden und Landbürger den Dialog mit der Regierung mittels Petitionen aufgenommen. Zwar nicht die Inhalte der Forderungen, aber die ganze Art des Gesprächs in schwieriger Zeit, erinnert an jene Beschwerderunde zu Mitte des 17. Jahrhunderts.

Weil flurgenossenschaftliche Organisation nicht mehr ausschliesslich den Gemeindegzweck ausmachte, wurde das Problem der Anoder Hintersässen zentral. Zuvor waren Bauern, Halbbauern, Tagelöhner, Heimarbeiter, Handwerker in der Regel auch Gemeindegossen und somit nie eigentlich rechtlos gewesen; fremde Ansässen fanden kaum Platz. Das Postulat der Gleichberechtigung und die durch die neuartige Industriewirtschaft verursachte Mobilität liessen vor allem in stadtnahen und in Fabrikdörfern ganze Kolonien von Ansässen ent-

stehen. Sie fühlten sich – da traditionell eigentlich immer in einem Gemeinwesen eingefügt – als Menschen zweiter Klasse.

Dies liessen sie die Verfassungskommission denn auch deutlich wissen, wie jene 13 Ansässen in Wipkingen am 6. Januar 1831, die aus Bändlikon, Neftenbach, Aussersihl, Oetikon, Lindau, Lufingen, Zünikon, Volketswil und Affoltern am Albis stammten: «Eine nicht unbedeutende Anzahl von Ansässen befindet sich in unserer Gemeinde, die, wenn sie kein Eigentum in derselben besitzen, eine Ansässengebühr von Fr. 8.– zu entrichten haben, und diejenigen, die Besitzer eines Eigentums sind, dagegen 10 Fr. ... Ausserdem ist zu Niederlassung in der Gemeinde eine Bewilligung erforderlich ...; eine solche wird ... auf 10 Jahre erteilt, alsdann aber muss dieselbe gegen eine gleiche Gebühr wieder erneuert werden. Ganz anders verhält es sich in unseren Nachbarstaaten und überhaupt in den meisten Monarchien, wo nicht nur jeder Eingeborene ohne ein Ansässengeld entrichten zu müssen, in die eint oder andre Gemeinde des Landes seinen Aufenthalt verlegen kann, sondern jedermann, wes Landes er sein mag, bei guter Aufführung allda wohnen, ohne dass ihm eine definitive Ansässengebühr verlangt wird. ... Mit einem Wort, es sind alle gleich gehalten und findet keine Scheidewand zwischen Bürger und Ansäss statt.»

Just der Vergleich mit dem monarchistischen Ausland ging daneben. Gerade weil unsere Gemeinden über grosse Tradition und Selbständigkeit verfügten, ging die Eingliederung zuziehender Bevölkerungsteile nicht so ohne weiteres vor sich. Im folgenden Ausgleich zwischen Verbürgerten und Zuziehenden aber kam es denn nicht zu einer von oben verordneten, sondern einer von der Basis, von der Gemeinde her erarbeiteten und oft auch erlittenen Eingliederung. Es ist ein bedeutender Nationalisierungsprozess, in seiner Art wohl einzigartig.

Aus dem Zürcher Oberland gingen im Vorfeld der 1831er Verfassung gleichfalls mehrere Petitionen ein, die gleiche bürgerliche Rechte für den «in Kost und Lohn stehenden Bürger», also den zugezogenen Fabrikarbeiter, forderten. In der politischen Gemeinde, wie sie grundsätzlich in der Revolution entstanden war, besass der Zugezogene zwar durchaus politische Rechte; insbesondere gewährleistete ihm diese Gemeindeorganisation die Ausübung seiner Rechte auf kantonaler Ebene. Sie organisierte etwa die Wahlen für den Grossen Rat und auch die Abstimmung über neue Verfassungen und sorgte umgekehrt für den Vollzug von Gesetzen. Hingegen besass er vorerst

keine und bei Grundbesitz nur eingeschränkte Rechte auf der Ebene der Zivilgemeinde, die nach 1798 als eigentliche Nachfolgerin der uralten Flurgemeinde hervortrat und damit praktisch sämtliche materiellen Kompetenzen besass (Strassen, Feuerwehr, Flurwesen, Hochbauten, Gemeindegut, Wald, Allmenden).

In dem Mass, wie sich das Gemeinderecht änderte, änderten sich somit die Inhalte des Bürgerrechts. Vor allem in dem die Industrialisierung begleitenden zivilisatorischen Ausbau – ab den 1830er Jahren der Strassen- und Brückenbau, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts Wasserversorgung und Gewässerverbauungen – erwiesen sich die Zivilgemeinden als zu kleinräumig und wenig geeignet, übergreifende Lösungen zu verwirklichen. Unter solchen Zwängen verschaffte der Gesetzgeber den politischen Gemeinden zunehmende Kompetenzen und verhalf ihnen in den Gemeindegesetzen von 1875 und 1926 auch im materiellen Bereich zum Durchbruch. Der industrielle Ansäuss wuchs damit von selbst in die Rolle des vollwertigen Gemeindebürgers, und altes Recht ging in neues über.

In diesem Prozess zeigte sich die Form der sich selbstverwaltenden Gemeinde als ideales Gefäss. Als Beispiel sei die politische Gemeinde Zell mit ihren je vier bis fünf Schul- und Zivilgemeinden angeführt. Hier haben wir für die Zeit vor 1798 wenige ansehnliche Bauern gefunden, neben einer Überzahl an Tagelöhnern, Baumwollspinnern und Webern. Einen agrarischen Nutzungskonflikt haben wir darstellen können.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nun verwandelte sich die Achse an der Töss zu einer der dichtesten industrialisierten Regionen in Europa (mechanische Baumwollspinnerei).

Beim Bau der Tösstalstrasse in den 1830er Jahren, bei weiteren Strassen- und Brückenbauten, beim Legen der Eisenbahn und bei den grossen Flusskorrekturen in den 1870er Jahren prallten verschiedene Interessen aufeinander. Der von der Talachse entfernt auf dem Hochplateau lebende Bauer und Heimarbeiter in Ober- und Unterlangenhard sah keine Notwendigkeit solcher Werke, zumal ihn die Fabrikindustrie auch in der Existenz zu bedrohen schien.

Der Bauer und Handwerker im zwar in der Talebene liegenden, aber flussentfernten Kirchendorf Zell mochte an einigem interessiert sein, an anderem nicht. Die stark wachsende Arbeiterbevölkerung der Flusssiedlungen Kollbrunn, Rikon und Rämismühle identifizierte sich dagegen voll mit den Zielen ihrer Chefs und damit mit dem Ausbau. Es war ein langer und beschwerlicher Weg, bis sich die Langenharder

von der Notwendigkeit von Verkehrsadern überzeugen konnten und die Talbewohner andererseits bereit waren, beispielsweise ein Mehr an die übergreifende Sekundarschule zu bezahlen. Es dauerte bis zum Gemeindegesetz von 1926 und noch weitere sieben Jahre, bis sich die einzelnen Zivilgemeinden nach endlosen Diskussionen um Steuerfüsse und Aufgabenteilung im Jahre 1933 vereinigen und in eine einzige politische Gemeinde aufgehen sollten. Mit Recht sprach der Zeller Chronist in den 1930er Jahren von einer «Eidgenossenschaft im Kleinen» und meinte damit sowohl die vielseitige politische Landschaft als auch die Kultur- und Naturlandschaft.

Im überschaubaren Rahmen der Gemeinde kam es darüber hinaus zum unmittelbaren Gespräch zwischen Unternehmer und Arbeiter und wurde viel sozialer Sprengstoff entschärft. Wie in Zell, so sassen auch anderenorts noch vielfach Arbeitgeber in Vorsteherschaften von Schul-, Zivil- und politischen Gemeinden und schauten dort ihren Mitbürgern und Arbeitern in die Augen. Nun wird eine gewisse Geschichtsschreibung wohl eher glauben, dies sei auf Machtausübung im Eigeninteresse zurückzuführen. Es wird dann auch das soziale Elend, die Kinderarbeit der frühen Industrialisierung angeführt, u. a. m. Der Aspekt des Gemeindebürgers Unternehmer und des Gemeindebürgers Arbeiter wird jedoch weitgehend verkannt. In der herkömmlichen Gemeindeorganisation, die ihre ausgleichende Kraft auch in neuer Zeit unter Beweis stellte, war zumindest die Begegnung der beiden Partner unausweichlich. Und mancher Fabrikherr finanzierte – auch im eigenen Interesse – Schulhausbauten, Brücken, Krankenkasse, Bibliotheken, Armengüter, Sparkassen mit, wie die Bühler in der Gemeinde Zell. Die Kritik im nachhinein, aus dem Blickwinkel unseres modernen Wohlstandes, kann da nicht immer überzeugen.

Suchen wir den Bogen zur Überschrift «Von unseren Quellen und Freiheiten» zu schliessen. Archivgut ist auch schon als «Erbgut» bezeichnet worden. Dies kann mehrdeutig aufgefasst werden. Einmal gilt es, dieses Gut als Gesamtheit an künftige Generationen weiter zu geben. Schriftliche Überlieferung bildet sodann «Teil der kulturellen Identität». Der Kanton Zürich und seine Gemeinden können in ihrer schriftlichen Tradition seit dem Spätmittelalter unschwer viele Dokumente ausmachen, die gleich Genen unverwechselbar das Gesicht des modernen Gemeinwesens mitbestimmen. Pergamentene und papiere-ne Quellen geben Auskunft über einen langen und beschwerlichen Weg in Freiheit und zur Freiheit. In diesem Prozess steht bei uns die Gemeinde im Mittelpunkt, zu der ja auch die städtische Zunftgemein-

de zu zählen wäre. Diese Körperschaften führten den Dialog mit der staatlichen Gewalt und stellten in sich den Ausgleich zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten sicher. Wenn wir diese Entwicklung betrachten, eine Entwicklung in kleinen Räumen und kleinen Schritten, entfallen gewisse Begriffe, die gern mit Freiheit gekoppelt werden und die eine nationale Geschichtsschreibung oft auch auf unsere Verhältnisse übertragen hat. Es ist weniger von Grossartigkeit auszugehen, als vielmehr vom erarbeiteten und erlittenen soliden Kompromiss.